GEMEINDE
TEUTSCHENTHAL

FRIEDHOFSBENUTZUNGSSATZUNG

---

der

Gemeinde Teutschenthal

Inhaltsverzeichnis

PRÄAMBEL ..... - 3 -
I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ..... - 3 -
§ 1 Geltungsbereich ..... - 3 -
§ 2 Friedhofszweck ..... - 3 -
§ 3 Schließung und Entwidmung ..... - 4 -
II ORDNUNGSVORSCHRIFTEN ..... - 4 -
§ 4 Öffnungszeiten ..... - 4 -
§ 5 Verhalten auf dem Friedhof ..... - 4 -
§ 6 Dienstleistungserbringer ..... - 6 -
III BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN ..... - 6 -
§ 7 Allgemeines ..... - 6 -
§ 8 Beschaffenheit von Särgen ..... - 7 -
§ 9 Aushebung der gräber ..... - 7 -
§ 10 Ruhezeit ..... - 7 -
§ 11 Umbettung ..... - 7 -
IV GRÄBER ..... - 8 -
§ 12 Grabarten ..... - 8 -
§ 13 Reihengrabstätten ..... - 9 -
§ 14 Wahlgrabstätten ..... - 9 -
§ 15 Urnengemeinschaften ..... - 10 -
V GESTALTUNG DER GRÄBER ..... - 10 -
§ 16 Allgemeine Gestaltungsvorschriften ..... - 10 -
§ 17 Genehmigungserfordernis ..... - 11 -
§ 18 Fundamentierung und Befestigung ..... - 12 -
§ 19 Unterhaltung ..... - 12 -
§ 20 Entfernung ..... - 12 -
§ 21 Herrichtung und Unterhaltung ..... - 13 -
§ 22 Vernachlässigung der Grabpflege ..... - 13 -
VII TRAUERHALLEN UND TRAUERFEIERN ..... - 14 -
§ 23 Benutzung der Trauerhalle ..... - 14 -
VIII SCHLUSSVORSCHRIFTEN ..... - 14 -
§ 24 Alte Rechte ..... - 14 -
§ 25 Haftung ..... - 14 -
§ 26 Gebühren ..... - 14 -
§ 27 Ordnungswidrigkeiten ..... - 15 -
§ 28 Sprachliche Gleichstellung ..... - 16 -
§ 29 Inkrafttreten ..... - 16 -

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 25 Abs. 1 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt — BestattG LSA) vom 5. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46), zuletzt geändert durch § 37 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 136, 148), hat der Gemeinderat der Gemeinde Teutschenthal am 17.12.2024 mit der Beschl.-Nr.: 67/2024 die folgende Friedhofsbenutzungssatzung beschlossen:

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofsbenutzungssatzung gilt für die in der Gemeinde Teutschenthal gelegenen kommunalen Friedhöfe:

1. Friedhof Teutschenthal Mitte
2. Friedhof Teutschenthal West
3. Friedhof Eisdorf
4. Friedhof Zscherben
5. Friedhof Angersdorf
6. Friedhof Holleben
7. Friedhof Langenbogen
8. Friedhof Steuden
9. Friedhof Dornstedt
10. Friedhof Asendorf

§ 2 Friedhofszweck

(1) Die Friedhöfe sind eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Teutschenthal und sind in ihrer Hauptfunktion Bestandteil der Daseinsvorsorge. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Teutschenthal waren oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen kann mit Genehmigung durch die Gemeinde Teutschenthal erfolgen.

(2) Die Friedhöfe nehmen aufgrund ihres Grünanteils wichtige Umwelt- und Naturschutzfunktionen im Interesse der Allgemeinheit wahr. Die Friedhöfe erfüllen außerdem kulturhistorische und soziale Funktionen sowie Erholungs- und Wirtschaftsfunktionen

§ 3 Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen, durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.

(2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekanntzumachen.

(3) Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.

(4) Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.

(5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

II ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 4 Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten an den Eingängen für den Besuch geöffnet.

(2) Die Gemeinde kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besuchern entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Gemeindepersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.

(3) bei Schnee und Glätte erfolgt das Begehen der Friedhöfe auf eigene Gefahr.

(4) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:

1. Flächen und Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; ausgenommen ist das Befahren mit Fahrzeugen mit Sondergenehmigungen und Fahrzeugen, die zur Fortbewegung aus gesundheitlichen Gründen zwingend erforderlich sind,
2. der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen,
3. an Sonn- oder Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
4. Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen,
5. Druckschriften zu verteilen, sofern diese nicht für die Durchführung der Bestattung erforderlich sind,
6. Erdaushub und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen unsortiert abzulagern oder Abfall von außen auf den Friedhof zu verbringen,
7. den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen, Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
8. sich mit und ohne Spielgerät auf Bestattungsflächen sportlich zu betätigen,
9. auf Rasenflächen zu lagern,
10. abgesehen von Bestattungen Musikinstrumente zu spielen oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar zu betreiben,
11. Blumen, Pflanzen, Sträucher, Steine und dgl. widerrechtlich zu entfernen,
12. Tiere mitzubringen, ausgenommen angeleinte Assistenzhunde.

§ 6 Dienstleistungserbringer

(1) Arbeiten auf dem Friedhofsgelände dürfen nur von Dienstleistern erbracht werden, deren Gewerbe oder Beruf Leistungen beinhaltet, welche im Friedhofswesen anfallen (insbesondere Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige vergleichbare Tätigkeiten auf Friedhöfen).

(2) Um eine Kontrolle der Einhaltung der den Dienstleistungserbringern obliegenden Verpflichtungen (Verweis auf Ordnungsvorschriften) zu ermöglichen, sowie die Erfassung der Gebührenpflichtigen sicher zu stellen, ist der Gemeinde die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Friedhofsgelände vor Beginn und unter Angabe des beabsichtigten Zeitpunktes der Arbeitsaufnahme, (Name und Adresse des Dienstleistungserbringers sowie des Auftraggebers, beabsichtigter Termin und Dauer, geplante/durchgeführte Arbeiten) mitzuteilen.

(3) Den Anordnungen der Gemeinde ist Folge zu leisten. Die Ausübung der Tätigkeit auf dem Friedhofsgelände kann dem Dienstleistungserbringer durch die Gemeinde begrenzt oder unbegrenzt durch Bescheid untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer gegen die Vorschriften dieser Friedhofsbenutzungssatzung in grober bzw. besonders grober Weise verstößt oder den Anordnungen der Gemeinde im Einzel- oder Wiederholungsfall nicht nachkommt. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden die sie oder ihre Mitarbeiter schuldhaft oder im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.

III BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 7 Allgemeines

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Gemeinde anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Feuerbestattung ist gleichzeitig die Art der Beisetzung festzulegen.

(2) An Sonn- und Feiertagen finden keine Beisetzungen statt.

(3) Der Nutzungsberechtigte der Grabstätte hat jede Anschriftenänderung umgehend der Gemeinde mitzuteilen. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die sich aus dem Versäumnis dieser Mitteilungen ergeben.

§ 8 Beschaffenheit von Särgen

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.

§ 9 Aushebung der gräber

(1) Die Gräber werden von einem beauftragten Bestattungsunternehmen oder von ihm beauftragen Dienstleistungsunternehmen ausgehoben und wieder zugefüllt. Die Kosten dafür trägt der Nutzungsberechtigte.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 90 cm, bis zur Oberkante der Urne mindestens 50 cm.

(3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 30 cm starke Erdwände getrennt sein.

§ 10 Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit für Särge und Urnen beträgt grundsätzlich 20 Jahre.

(2) Die Dauer der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

§ 11 Umbettung

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Särgen und Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen innerhalb der Friedhöfe in den ersten Jahren der Ruhezeit dürfen nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses durchgeführt werden. Ausgrabungen und Umbettungen dürfen nur durch ein zugelassenes Bestattungsunternehmen durchgeführt werden.

(3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte.

(4) Die Kosten und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Umsetzung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(5) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungsdauer wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(6) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV GRÄBER

§ 12 Grabarten

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

1. Reihengrabstätten für Erdbestattungen
2. Reihengrabstätten für Urnenbestattungen
3. Einzelwahlgrabstätten für Erdbestattungen
4. Doppelwahlgrabstätten für Erdbestattungen
5. einfache und große Urnenwahlgrabstätten
6. Urnengemeinschaftsanlage (grüne Wiese)

§ 13 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Einzelgrabstätten, die der Reihe nach belegt werden. Das Nutzungsrecht beginnt mit der Bestattung und endet mit Ablauf der Ruhezeit. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.

(2) Es werden Reihengrabstätten für Särge sowie für Urnen unterschieden.

§ 14 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und der Beisetzung von Aschen (Urnen), an denen ein Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet und Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.

(2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts oder eine Verlängerung ist nur auf Antrag möglich.

(3) Wahlgräber können Einzelgrabstätten oder Doppelgrabstätten sein. Je Stelle können bei einem Erdbestattungswahlgrab unter Beachtung der Ruhezeit bis zu 4 Urnen in einer Einzelgrabstätte und bis zu 8 Urnen in einer Doppelgrabstätte beigesetzt werden. Je Stelle können unter Beachtung der Ruhezeit bei einem einfachen Urnenwahlgrab bis zu 2 Urnen und in einem großen Urnenwahlgrab bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.

(4) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung / Beisetzung nur erfolgen, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben wird.

(5) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seine Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen.
Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen.
Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten in nachstehender Reihenfolge mit deren Zustimmung über auf:

1. den Ehegatten
2. die Kinder
3. die Stiefkinder
4. die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter
5. die Eltern
6. die Geschwister
7. die nicht unter 1-6 fallenden Erben

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter. Das Gleiche gilt beim Tod eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.

(6) Das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben oder aufgehoben werden.

(7) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsbenutzungssatzung und der dazu erlassenen Regelungen das Recht in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte innerhalb der Grababgrenzung zu entscheiden.

(8) Das Ausmauern von Wahlgräbern, die Verwendung von unterirdischen Grabkammern sowie das Neuanlegen von Gruften sind nicht gestattet.

§ 15 Urnengemeinschaften

(1) Die Urnengemeinschaftsanlage dient grundsätzlich der anonymen Beisetzung von Urnen. Es ist eine namentliche Kennzeichnung der verstorbenen Person an einer dafür vorgesehenen Stele möglich.

(2) Die Anlage wird durch die Gemeinde unterhalten.

(3) Urnen müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.

(4) Umbettungen von Urnen aus der Gemeinschaftsanlage sind ausgeschlossen.

(5) Grabschmuck der Urnengemeinschaftsanlage ist nur an den dafür vorgesehenen Stellen abzulegen und wird durch die Gemeinde regelmäßig entfernt.

V GESTALTUNG DER GRÄBER

§ 16 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde der Friedhöfe, der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtheit gewahrt werden.

(2) Das Verlegen von Trittplatten um die Grabstätte ist untersagt. Zusätzliche Umrandungen sind ebenfalls nicht zulässig.

(3) Auf allen Reihen- und und Wahlgräbern können Grabmale errichtet werden. Diese müssen der Würde des Ortes entsprechen. Eine Grabeinfassung ist verpflichtend. Eine Verpflichtung zur Errichtung eines Grabmales besteht nicht.

(4) Für Grabmale sind folgende Richthöhen (einschl. Sockel) einzuhalten:

Wahlgräber: 120 cm - 130 cm

Reihengräber: 120 cm – 130 cm

Urnenwahlgräber: max. 80 cm - 100 cm

Kissensteine sollen 10 cm - 15 cm hoch und 30 cm - 40 cm Seitenlänge betragen.

Die Stärke der Grabmale soll 12 cm - 16 cm betragen.

(5) Schlichte Kreuze, welche die Kreuzform in freiem Umriss klar zum Ausdruck bringen, können etwas höher sein, jedoch sollen sie nicht höher als 150 cm sein.

(6) Grabeinfassungen dürfen eine sichtbare Höhe von 20 cm nicht überschreiten und sind genehmigungspflichtig. Die Einfassungen der Grabstätten sollen folgende Maße nicht überschreiten:

1.	Einzelwahlgrabstätte für Erdbestattungen	90 cm x 200 cm
2.	Doppelwahlgrabstätte für Erdbestattungen	220 cm x 200 cm
3.	Reihengrabstätten für Erdbestattungen	90 cm x 200 cm
4.	Reihengrabstätten für Urnenbestattungen	60 cm x 100 cm
5.	Einfache Urnenwahlgräber	60 cm x 100 cm
6.	Große Urnenwahlgräber	100 cm x 100 cm

(7) Die Grabmale müssen so aufgestellt werden, dass ihre Rückseite mit der hinteren Gräbergrenze in einer Flucht stehen.

(8) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gestaltung des Friedhofes Ausnahmen von den Vorschriften zulassen.

§ 17 Genehmigungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Der Antragsteller hat das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Für die Beantragung sind, soweit zum Verständnis erforderlich, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 einzureichen.

(3) Entsprechen Grabmale nicht der erteilten Genehmigung oder wurden sie ohne Genehmigung aufgestellt, so werden sie nach befristeter schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde zu Lasten des Nutzungsberechtigten entfernt.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

(5) Die provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig.

(6) Für die Bearbeitung der Genehmigungsanträge ist durch den Antragsteller eine Bearbeitungsgebühr zu entrichten.

§ 18 Fundamentierung und Befestigung

(1) Die Grabmale sind so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

(2) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich von der Gemeinde durch Druckprobe überprüft.

§ 19 Unterhaltung

(1) Die Grabmale sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist jeder Nutzungsberechtigte an der Grabstelle. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr kann die Gemeinde auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von drei Monaten aufgestellt wird.

(2) Der Nutzungsberechtigte der Grabstätte ist für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

§ 20 Entfernung

(1) Vor Ablauf des Nutzungsrechts / der Ruhezeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Gemeinde entfernt werden.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts / der Ruhezeit oder Entzug des Nutzungsrechts sind die Grabmale, die Einfassung, das Fundament und die Bepflanzung durch ein vom Nutzungsberechtigten beauftragten Dienstleister oder die Gemeinde mit der Entfernung zu beauftragen. Geschieht dies nicht binnen der festgelegten Fristen, so ist die Gemeinde berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten abräumen zu lassen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, das Grabmal zu verwahren. Das Grabmal geht in das Verfügungsrecht der Gemeinde über.

(3) Die Gemeinde ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

(4) Die Gemeinde behält sich vor, bei bestehendem öffentlichen Interesse Grabstätten nach Ablauf des Nutzungsrechts / der Ruhezeit zu eigenen Lasten zu erhalten.

VI HERRICHTUNG UND PFLEGE DER GRABSTÄTTEN

§ 21 Herrichtung und Unterhaltung

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von Grabstätten zu entfernen.

(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Charakter der Friedhöfe und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und öffentliche Wege und Anlagen nicht beeinträchtigen.

(3) Für die Herrichtung und die Instandsetzung der Grabstätten ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechts / Ruhezeit.

(4) Urnengräber und Erdbestattungsgräber sind spätestens einen Monat nach der Bestattung würdig herzurichten.

(5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Gemeinde.

(6) Die Verwendung von Pflanzenschutzmittel sowie chemischen Unkrautbekämpfungsmittel ist nicht gestattet.

(7) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei der Grabeinfassung sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze bleiben, sollten weitgehend vermieden werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.

§ 22 Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird ein Grab nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Gemeinde das Grab innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.

(2) Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem erfolgt durch ein Hinweisschild auf dem Grab eine Aufforderung, sich mit der Gemeinde in Verbindung zu setzen. Bleibt diese Aufforderung drei Monate unbeachtet, kann die Gemeinde das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen und die Gräber unter Einhaltung der gesetzlichen Ruhezeiten beräumen und begrünen lassen.

(3) Für alle übrigen Gräber kann die Beseitigung der Grabmale und eine Neuvergabe der Gräber veranlasst werden.

(4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.

VII TRAUERHALLEN UND TRAUERFEIERN

§ 23 Benutzung der Trauerhalle

(1) Die Trauerhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Gemeinde betreten werden.
(2) Die Trauerfeiern können in der Trauerhalle oder am Grab abgehalten werden.
(3) Jede Musik -oder Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen außerhalb der Trauerhalle, die nicht im Zusammenhang mit einer Bestattung / Beisetzung steht, bedarf der vorherigen Anmeldung bei der Gemeinde.

VIII SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 24 Alte Rechte

Die Nutzungszeiten von Grabstätten, die nach Satzungen errichtet wurden, die dieser Satzung zeitlich vorausgingen, bleiben bestehen.

§ 25 Haftung

Die Gemeinde Teutschenthal haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch Personen, Tiere oder Elementarschäden entstehen. Ferner ist die Haftung bei Diebstahl oder Grabschändung ausgeschlossen. Der Gemeinde Teutschenthal obliegen keiner besonderen Obhut — und Überwachungspflichten.

§ 26 Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 5 KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Abs. 1 sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder den Anordnungen des Personals der Gemeinde Teutschenthal nicht befolgt,
2. entgegen § 5 Abs. 4 Nr. 1 Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
3. entgegen § 5 Abs. 4 Nr. 2 Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anbietet,
4. entgegen § 5 Abs. 4 Nr 3 An Sonn - und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
5. entgegen § 5 Abs. 4 Nr 4 Film-, Ton-, Video- und Filmaufnahmen erstellt und verwertet, außer zu privaten Zwecken,
6. entgegen § 5 Abs. 4 Nr 5 Druckschriften verteilt, es sei denn, sie dienen der Durchführung der Bestattung,
7. entgegen § 5 Abs. 4 Nr 6 Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehen Plätze ablegt,
8. entgegen § 5 Abs. 4 Nr 7 den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Grabstätten und Grabeinfassungen betritt,
9. entgegen § 5 Abs. 4 Nr 8 sich mit und ohne Sportgerät auf Bestattungsflächen sportlich betätigt,
10. entgegen § 5 Abs. 4 Nr 9 auf Rasenflächen lagert,
11. entgegen § 5 Abs. 4 Nr 10 abgesehen von Bestattungen Musikgeräte spielt oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar betreibt,
12. entgegen § 5 Abs. 4 Nr 11 Blumen, Pflanzen, Sträucher, Steine und dgl. widerrechtlich entfernt,
13. entgegen § 5 Abs. 4 Nr 12 Tiere, ausgenommen angeleinte Assistenzhunde mitbringt,
14. entgegen § 6 Abs. 2 als Dienstleistungserbringerin bzw. Dienstleistungserbringer vor der Aufnahme einer Tätigkeit auf dem Friedhof oder seiner Einrichtungen ihre bzw. seine Tätigkeiten nicht anzeigt,
15. entgegen § 11 Abs. 2 Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt,
16. entgegen § 13 Abs. 8 Wahlgrabanlagen ausmauert und unterirdische Grabkammern errichtet,
17. entgegen § 16 Abs. 2 Trittplatten verlegt und oder zusätzliche Grabeinfassungen errichtet,

18. entgegen § 17 Abs. 1 Grabmale, Grabeinfassungen sowie Grababdeckungen ohne vorherige Genehmigung der Gemeinde aufstellt und errichtet,
19. entgegen § 18 Abs. 1 Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstige Grabausstattungen nicht fachgerecht fundamentiert und befestigt, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können
20. entgegen § 19 Abs. 1 die nutzungsberechtigte Person die Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstige Grabausstattungen nicht dauernd in verkehrssicherem Zustand hält,
21. entgegen § 21 Abs. 6 chemisches Unkrautbekämpfungsmittel sowie Pflanzenschutzmittel verwendet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 28 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für Personen mit weiblichem, männlichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

§ 29 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsbenutzungssatzung der Gemeinde Teutschenthal vom 01.01.2024 außer Kraft.

Teutschenthal, den 18.12.2024

.....
Eigendorf
Bürgermeister

GEMEINDE TEUTSCHENTHAL
- Siegel -
1

Veröffentlicht: 19.12.2024

Inkrafttreten: 01.01.2025